

## **Fachliche Hinweise zu den kommunalen Leistungen nach**

### **§ 27 SGB II**

(Stand: 16.11.2016)

#### Geltungsbereich / sprachliche Gleichstellung / Inkrafttreten

Diese Geschäftsanweisung ist im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters im Landkreis Celle bei der Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II anzuwenden.

Die nachfolgenden Regelungen sind bindend. In begründeten Ausnahmefällen können in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls abweichende Entscheidungen getroffen werden (sog. Einzelfallentscheidung). Sofern eine von den nachfolgenden Regelungen abweichende Einzelfallentscheidung getroffen wird, ist diese schriftlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsanweisung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Diese Arbeitsanweisung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Sie hat Vorrang gegenüber allen bisherigen Rundverfügungen und Rundschreiben des Landkreises Celle mit den gleichen Themen, da diese nicht mehr aktualisiert werden.

## Änderungen

Stand 28.06.2013 – Erstveröffentlichung zum 01.07.2013

Stand 01.09.2014 – Änderungen:

- 27.17 – Berechnung des Zuschusses

Stand 15.12.2014 – Änderungen:

- 27.20 – Zusicherungserfordernis

Stand 20.01.2015 – Änderungen:

- 27.19 – Ausschluss nach § 22 Abs. 5 SGB II (U25)

Stand 16.11.2016 – Änderungen:

Aufgrund der Änderung der kompletten Gesetzesgrundlage wurden die gesamten fachlichen Hinweise geändert.

## Inhaltsverzeichnis

27.1 Gesetzestext § 27 SGB II .....	4
27.2 Gesetzestext § 7 Abs. 5 und 6 SGB II .....	4
27.3 Leistungskatalog kommunale Leistung .....	5

Gesetzestext § 27 SGB II

27.1

§ 27 Leistungen für Auszubildende

**Gesetzestext § 27  
SGB II**

- (1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 gelten nicht als Arbeitslosengeld II.
- (2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- (3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach § 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Satz 2 gilt nur für Ausbildungen, die vor dem 31. Dezember 2020 begonnen wurden. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.

Siehe grundsätzlich fachliche Hinweise der BA zu § 27 SGB III!

Gesetzestext § 7 Abs. 5 und 6 SGB II

27.2

- (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2 und 3, § 62 Absatz 3, § 123 Absatz 1 Nummer 2 und 3 sowie § 124 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 des Dritten Buches bemisst.
- (6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,
  1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
  2. deren Bedarf sich nach § 12, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit

**Gesetzestext § 7  
Abs. 5 und 6 SGB II**

*Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz*

- a. *erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder*
  - b. *beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder*
3. *die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.*

Zu § 7 Abs. 5 und 6 SGB II siehe fachliche Hinweise der BA!

#### Leistungskatalog kommunale Leistungen

#### 27.3

Mit Inkrafttreten des 9. SGB II-Änderungsgesetzes zum 01.08.2016 wurde der bisherige Absatz 3 aufgehoben, weil der bislang anspruchsberechtigte Personenkreis durch die gleichzeitige Neuregelung des § 7 Absatz 6 SGB II künftig Arbeitslosengeld II erhalten kann. Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II kommt für diesen Personenkreis jetzt auch grundsätzlich die Anwendung von § 22 Absatz 8 SGB II (Übernahme von Miet- und Energieschulden) in Betracht, weshalb § 27 Absatz 5 SGB II, für den bislang ein Anspruch auf den Zuschuss nach § 27 Absatz 3 SGB II Voraussetzungen war, ebenfalls entfallen konnte.

#### **Leistungskatalog kommunale Leistung**

Leistungen nach § 27 SGB II gelten nicht als ALG II und lösen demzufolge keine versicherungsrechtlichen Folgen aus (bspw. Beitragspflicht in der gesetzl. KV), die an den Bezug von ALG II geknüpft sind.

Wie bisher sind ergänzende Leistungen nach § 27 Abs. 2 SGB II (Mehrbedarfe) und dem neuen Absatz 3 (Härtefälle) möglich. Die Regelung des § 27 Abs. 2 SGB II geht der Härtefallregelung nach § 27 Abs. 3 SGB II vor.

Allerdings wurde der § 27 Abs. 2 SGB II nicht geändert. Daher können weiterhin nur Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II erbracht werden. Mehrbedarfsleistungen werden allerdings nur erbracht, soweit die Bedarfe nicht durch berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt werden können. Die Anrechnung erfolgt nach den allgemeinen Regelungen (§§11, 11a, 11b, 12 SGB II). Der Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung nach § 21 Abs. 7 SGB II ist nicht aufgeführt, weshalb erforderlichenfalls eine Anerkennung im Rahmen der Härtefalleleistungen erfolgen muss.

§ 27 Abs. 2 SGB II ermöglicht zudem wie bisher die Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II, also Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt.

Auch wenn gemäß dem Wortlaut des § 27 Abs. 2 SGB II der Einkommenseinsatz auf die Mehrbedarfe beschränkt ist, muss im Sinne der ursprünglichen Gesetzesbegründung des § 27 SGB II davon ausgegangen werden, dass die Regelungen zur Einkommensberücksichtigung des § 24 SGB II ebenfalls zur Anwendung kommen. In der damaligen Gesetzesbegründung hieß es: "Auszubildende sollen nicht besser oder schlechter als Personen gestellt werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.". D.h. in den Fällen, in denen das Einkommen des Auszubildenden den Bedarf übersteigt, kann das übersteigende Einkommen berücksichtigt werden, das Leistungsberechtigte innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden wird.

Die Wohnungserstaussstattung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sowie Umzugskosten und Mietkautionen nach § 22 Abs. 6 SGB II werden im § 27 SGB II ebenfalls weiterhin nicht genannt. Auch nach § 7 Abs. 5 SGB II ist keine Bewilligung einer Wohnungserstaussstattung, von Umzugskosten oder einer Mietkaution möglich. Diese Tatsache wurde mit dem 9. SGB II-Änderungsgesetz nicht behoben.

Ist ein Umzug notwendig, weil z.B. die Ausbildungsstelle nicht in zumutbarer Weise von der bisherigen Wohnstatt aus erreicht werden kann, so könnten in diesen Fällen auf vorherigen Antrag ggf. Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II bzw. § 45 SGB III für diesen Zweck gewährt werden. Ob und in welchem Umfang solche so genannten Mobilitätsbeihilfen gewährt werden können, prüft und entscheidet der Bereich M&I. Grundsätzlich kämen hier jedoch nur Umzugskosten in Frage (siehe Kommentar zum SGB II, Münder, 5. Auflage 2013; § 16 Rd-Nr. 11). Eine Möglichkeit, kommunale Leistungen zu erbringen, besteht aufgrund der Regelungen der §§ 7 Abs. 5 und 27 SGB II nicht.

Im Übrigen: Ein vor dem Ausbildungsbeginn gestellter Antrag auf Übernahme von Umzugskosten, Mietkaution und Kosten für die Wohnungserstaussstattung ändert nichts an der Tatsache, dass es sich in diesem Zusammenhang um einen ausbildungsgeprägten Bedarf handelt. Hier kann nicht formal auf den Zeitpunkt der Antragstellung geschaut werden, ohne den inneren Zusammenhang mit der Ausbildung zu beachten.

Aber: Wird vor Beginn der Ausbildung ein Antrag auf Umzug gestellt (insbesondere Auszug aus der elterlichen Wohnung), welcher in keinem Zusammenhang mit der Ausbildung steht, und liegen die Voraussetzungen für den Umzug vor (erforderlich und angemessene Kosten der neuen Wohnung siehe § 22 Abs. 4+5 SGB II und fachliche Hinweise dazu), können die Kosten nach § 22 Abs. 6 SGB II (Umzugskosten und Mietkaution) und § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Wohnungserstaussstattung) übernommen werden.